

Beschluss Nr.: 738/2012

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ackendorf	12.03.2012						
Finanzausschuss Hohe Börde	26.03.2012						
Hauptausschuss Hohe Börde	17.04.2012						
Gemeinderat Hohe Börde	24.04.2012						

GEGENSTAND:

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde für den OT Ackendorf und für den OT Glüsig.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jähr. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungsermächtigung
€	€	€	€			€
Vermögenshaushalt	Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Fr. Hasenkrug	Amt Bauamt:	Struktur: 60.25	Aktenzeichen: 60.25	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 6 und 91 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

§§ 9 und 16 Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA)

§ 7 Abs. 1 Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (AG ABwAG)

§ 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (AG ABwAG)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ackendorf beschloss am 25.07.2005 mit Beschluss Nr. 41 die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe.

Gemäß der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes 31/09 vom 06.12.2009 zur Abwälzung der Abwasserabgabe durch die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt darauf hingewiesen, dass die Abwälzung der Abwasserabgabe nicht in das Ermessen des Aufgabenträgers gestellt ist, sondern die Pflicht zur Inkraftsetzung einer entsprechenden Abwälzungssatzung besteht, soweit die Voraussetzungen für eine Abwälzung der Kleininleiterabgabe vorliegen.

Es wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt, welche nur durch die Bezeichnung des Aufgabenträgers, in diesem Fall nur durch die Gemeinde Hohe Börde für die OT Ackendorf und OT Glüsig zu ersetzen war.

Die Höhe der Abwasserabgabe und weitere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Anlage

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe